

bisherige Version :

§ 31

Ältestenrat

- (1) Der Rat bildet einen Ältestenrat. Mitglieder sind die Vorsitzenden der im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen. Im Falle der Verhinderung nehmen die jeweils stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden an den Sitzungen teil.
- (2) Der Bürgermeister lädt zu den Sitzungen des Gremiums ein. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Er dient der Koordinierung und Vorbereitung der Arbeit des Rates.
- (3) Der Bürgermeister kann Sachverständige oder einzelne Ratsmitglieder, diese auch über den Einzelfall hinaus, hinzuziehen.

Fraktionsübergreifender Antrag zur Änderung :

§ 31

Ältestenrat

- (1) Der Rat bildet einen Ältestenrat. Mitglieder sind die Vorsitzenden der im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen. Im Falle der Verhinderung nehmen die jeweils stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden an den Sitzungen teil.
- (2) Der Bürgermeister lädt zu den Sitzungen des Gremiums ein. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Er dient ausschließlich der Vorbereitung der Arbeit des Rates in terminlichen sowie verfahrensrechtlichen Fragen.
- (3) Außerdem ist der Ältestenrat der Ort, an dem aufgetretene Streitigkeiten besprochen und geschlichtet werden.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 5 Kalendertage; sie beginnt mit dem Tag der Zustellung der schriftlichen elektronischen Einladung, welcher eine genaue Tagesordnung beizufügen ist.
- (5) Es wird ein Protokoll jeder Sitzung angefertigt und allen Mitgliedern des Rates der Stadt Emmerich am Rhein schnellstmöglich zugestellt.